



Allgemeine Geschäftsbedingungen der R+H Autologistik GmbH & Co. KG

Stand. 01.01.2020

R+H Autologistik GmbH & Co. KG und angeschlossenen Unternehmen

Präambel

Aufgrund des Missverhältnisses zwischen den Entgelten für die logistischen Dienstleistungen und dem Wert der Waren, ist die R+H Autologistik GmbH & Co. KG (nachfolgend Auftragnehmer, uns oder R+H genannt) gezwungen, den Umfang der Haftung gegenüber dem Auftraggeber zu begrenzen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- (3) Allen Angeboten und Verträgen zwischen dem Kunden und uns liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, R+H hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn R+H in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (5) Diese AGB gelten für alle Angebote und Verträge von uns.

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

(1) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung für Verkehrsverträge über alle Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen.

(2) Soweit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen und keine zwingenden gesetzlichen Regelungen bestehen, gelten ergänzend die Logistik-AGB in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung für alle logistischen Zusatzleistungen, die nicht von einem Verkehrsvertrag nach den ADSp oder von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden.

§ 3

Zustandekommen des Vertrags

(1) Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist der Transport und die Lagerung von Fahrzeugen, sowie die Erbringung weiterer fahrzeugbezogener Leistungen durch uns.

Im Einzelnen umfasst dies:

1. Fahrzeugtransport

Der Auftragnehmer übernimmt nach Weisung des Auftraggebers den Transport von Fahrzeugen zwischen den vorgegebenen Versandorten bzw. Zielen.

2. Lagerung von Fahrzeugen

Der Auftragnehmer lagert an seinen Logistikstandorten, primär Darmstadt und sekundär bei Überkapazität in Frankfurt, nach Weisung des Auftraggebers Fahrzeuge, bis diese an vom Auftraggeber vorgegebene Ziele transportiert werden oder vom Auftraggeber bzw. von einem vom Auftraggeber Beauftragten abgeholt werden.

Die gesamte Lagerkapazität ist begrenzt und wird separat vereinbart. Eine höhere Lagerkapazität ist nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer möglich. Im Falle einer nicht bestätigten Überschreitung der vereinbarten Lagerkapazitäten kann der Auftragnehmer die Annahme der weiteren Fahrzeuge verweigern und Auslagerungen zu Lasten des Auftraggebers durchführen.

3. Lagerung von Reifen, Radsätzen und sonstigem Zubehör

Die Lagerung von angelieferten Reifen bzw. Radsätzen sowie Zubehörteilen erfolgt auf geeigneten Lagerflächen. Hierfür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen abschließbaren Lagerraum oder Lagercontainer zur Verfügung. Die Fläche wird separat vereinbart.

4. Fahrzeugbezogene Dienstleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Dienstleistungen an den Fahrzeugen durchzuführen. Nach Abschluss der vereinbarten Dienstleistungen teilt er dies dem Auftraggeber mit.

(2) Vertragsschluss

Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden freibleibend. Liegt einer Bestellung des Kunden kein Angebot von uns zugrunde, kommt der Vertrag erst zustanden, wenn dem Kunden eine schriftliche Annahmeerklärung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistungen beginnen.

(3) Vergütung

Es gelten unsere Preise zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots. Sie beziehen sich nur auf die aufgeführten eigenen Leistungen und/oder die Leistungen Dritter. Wir sind berechtigt unsere Preise entsprechend der tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die vom Auftraggeber mitgeteilten Angaben über die Ware oder die zu erbringende Leistung unzutreffend waren.

Erhöhen sich die Kosten des Auftragnehmers nach Vertragsschluss oder werden nach Abschluss des Vertrags Frachten, Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern.

Sämtliche Preise verstehen sich netto, das heißt ausschließlich der Umsatzsteuer. Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, wird die Vergütung 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Vereinbaren der Auftragnehmer und der Auftraggeber nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen, wird der Auftragnehmer diese Leistungen dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gültigen Preise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrags, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen angefallenen Aufwendungen und Investitionen, mit denen der Auftragnehmer durch die Anbahnung des Vertrags belastet wurde, zu ersetzen.

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltung- und Leistungsverweigerungsrechten.

§ 4

Durchführung des Vertrags

(1) Dem Auftragnehmer steht es frei, den Auftrag selbst durchzuführen, oder dazu notwendige Ausführungsverträge mit Dritten abzuschließen.

(2) Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Beförderung wird auf die Regelungen in der ADSp in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für alle erbrachten Leistungen im Anschluss daran eine ordnungsgemäße Rechnung über die vereinbarte Vergütung stellen.

Erbrachte Nebenleistungen werden gesondert in Höhe des für sie vereinbarten Entgelts in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für etwaige Aufwendungen des Auftragnehmers.

§ 5

Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Satz 1 fallen, haftet der Auftragnehmer nur beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf leichter Fahrlässigkeit beruht, haftet der Auftragnehmer nur auf den Ersatz des bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

(2) Soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

(3) Der Auftragnehmer haftet, außer bei Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihm gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen er vertraglich nicht verpflichtet ist.

(4) Soweit der Auftragnehmer nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die Sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.

(5) In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat (Güterschäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstehen), hat er – vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzungen der ADSp – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Wert- und Kostenersatz zu leisten.

(6) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:

- 1.** Blitzschlag, Feuer, Wassereinbruch, Sturm, Explosion, Radioaktivität, Sand, Flugrost und andere von außen zugeführte Beaufschlagungen, die durch Dritte verursacht sind (z. B. Farbnebel), Vogelkot oder sonstige Schäden, die durch Tiere verursacht sind;
- 2.** schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
- 3.** Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lägern bzw. Lager-flächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten und/oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird;
- 4.** Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen;
- 5.** Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, seiner Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter;
- 6.** Ver- oder Entladen der Güter durch den Auftraggeber, seine Verfügungsberechtigten oder ihre Beauftragten;
- 7.** fehlende oder mangelhafte Verpackung, unzureichende oder falsche Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichende Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen;
- 8.** verborgene Mängel oder die eigentümliche natürliche Art und Beschaffenheit der Güter;

so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

In den vorgenannten Fällen haftet der Auftragnehmer nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden zumindest auch auf einem seine Haftung nach Abs. 1 bis 5 begründenden Verschulden beruht.

§ 6

Haftungsbegrenzung bei Güterschäden

Sofern der Auftragnehmer für einen eingetretenen Schaden ersatzpflichtig ist, gelten die Haftungsbegrenzungen nach Ziff. 23 der ADSp in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, sonst nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Lagervertrag

(1) Für die aufgrund eines Lagervertrags eingelagerten Güter gelten die Bestimmungen der ADSp in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung sowie ergänzend die §§ 467 bis 474 und 475b bis 475h HGB.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Verschlechterung des technischen Zustandes (z. B. Entladen der Batterie, Standplatten, etc.) während der Lagerung, sofern der Auftraggeber keine entsprechende Lagerpflege beauftragt.

(3) Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers, gelten die Bestimmungen in Ziff. 24 der ADSp in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 8

Versicherung

(1) Zur Haftungsversicherung und der Versicherung des Gutes finden die Bestimmungen der Ziff. 21 und 28 der ADSp in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung sowie die Bestimmungen der Ziff. 18 der Logistik-AGB in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Güter gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. R+H ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verpflichtet, für die Güter Transport-oder Lagerversicherungsschutz zu besorgen. Der Kunde verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf den Regress gegen

R+H und ihre Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren. Auf Verlangen der R+H hat der Kunde uns das Bestehen der Versicherung und den Regressverzicht nachzuweisen

§ 9

Schadensanzeige

Bei der Übernahme der Güter zum Transport werden die Güter durch uns auf äußerlich erkennbare Schäden überprüft und in einem Entlastungsbeleg schriftlich festgehalten vermerkt.

Bei Ablieferung beim Handel während der Geschäftszeit hat der Empfänger die Güter auf Schäden zu überprüfen und unverzüglich im Frachtbrief zu vermerken. Darüber hinaus ist uns durch den Empfänger am Tage der Ablieferung eine Schadensanzeige in Textform zu übersenden. Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe des Gutes und Abzeichnung des Frachtpapiers durch den Empfänger. Der Gefahrenübergang ist auch dann erfolgt, sollte der Empfänger vor Abzeichnen des Frachtpapiers, das Gut bewegen.

Erfolgt die Ablieferung durch uns außerhalb der Geschäftszeiten des Empfängers (sogenannte Nachtablieferung), müssen Schäden, Falsch-/Fehllieferungen durch den Empfänger bis 12.00 Uhr an den auf den Abliefertag folgenden Arbeitstag an uns per Textform gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrenübergang findet bei Nachtablieferungen von Fahrzeugen mit dem Abstellen des Fahrzeugs und dem Deponieren der Frachtpapiere und des Fahrzeugschlüssels im Schlüsseldepot statt.

§ 10

Abtretungsverbot

Der Auftraggeber darf eine Forderung aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Der Kunde darf den Vertrag oder Teile davon, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers auf einen Dritten übertragen.

§ 11

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftragnehmer hat an allen sich aufgrund eines Vertrages mit dem Auftraggeber in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertrag sowie aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen zustehen. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung wegen Brandschadens oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an den Auftragnehmer abgetreten.

(2) Wenn sich der Auftraggeber mit der Bezahlung der gesicherten Forderung im Verzug befindet, kann der Auftragnehmer die Güter in Ausübung des Pfandrechts öffentlich versteigern oder freihändig verkaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt des Auftraggebers unbekannt ist oder ihm keine Schreiben zugestellt werden können. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – gem. § 367 BGB anzurechnen.

(3) An die Stelle der Monatsfrist des § 1234 BGB tritt eine Wartefrist von einer Woche.

(4) Weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt, im Übrigen gelten die Bestimmungen der ADSp.

§ 12

Gerichtsstand

Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Groß-Gerau Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen

§ 13

Sonstiges

(1) R+H ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

(2) R+H ist berechtigt, in allgemeiner Form auf ihre Logistiktätigkeiten für den Kunden werbemäßig und ggf. bei sonstigen Ausschreibungen und Angeboten hinzuweisen.

(3) Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann der Lieferant unserer Homepage www.r-h-autologistik.de entnehmen

§ 14

Anwendbares Recht

Verträge und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Von dieser Bestimmung ist die Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR) ausgenommen.

§ 15

Schriftform

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages allgemeine Geschäftsbedingungen sein, so gelten abweichend von Verstehendem die §§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.





weitere Informationen:
www.r-h-autologistik.de



© R+H AUTOLOGISTIK GMBH & CO. KG
Stand 01-2020

Herausgeber:

*R+H Autologistik GmbH & Co. KG
Münchenerstr. 1
64521 Groß-Gerau*